

Rahmenvereinbarung Pflegeheim Stiftung Erlen Engelberg

- 1. Auftrag**

In Umsetzung der Strategie des Einwohnergemeinderats zur Alters- und Gesundheitspolitik in Engelberg vom 13. März 2013 und gestützt auf Art. 4 der Leistungsvereinbarung der Einwohnergemeinde Engelberg mit der Stiftung Erlen Engelberg (nachfolgend Stiftung genannt) vom 27. März 2024 bietet die Stiftung im Erlenhaus Pflegeplätze für die stationäre Langzeitpflege und für Erholungs-, Entlastungs- und Hospizpflege. Dabei haben die Räume, die Infrastruktur sowie die angebotenen Dienstleistungen eine zeitgemässe, bedarfsorientierte, fachgerechte und palliative Pflege und Betreuung sicherzustellen. Den Bewohnerinnen und Bewohnern soll bis zuletzt eine individuelle Lebensführung, eine aktivierende Alltagsgestaltung sowie Wohlbefinden in allen Bedürfnissen (körperlich, seelisch, sozial und spirituell) ermöglicht werden.

- 2. Zielgruppe, Voraussetzungen**

Abs. 1
Zielgruppe

Die Dienstleistungen des Erlenhauses richten sich an Menschen, die aufgrund ihres Alters oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung auf regelmässige Pflege, Betreuung und Begleitung angewiesen sind.

Abs. 2
Voraussetzungen/
Aufnahme

Das Erlenhaus ist offen für Menschen aus allen sozialen Schichten, unabhängig von Herkunft und religiöser Überzeugung.

Die Geschäftsleitung kann Menschen, die nicht in den Heimalltag integriert werden können oder eine unzumutbare/schwerwiegende Belastung für bereits im Erlenhaus lebende Bewohnerinnen und Bewohner darstellen, die Aufnahme verweigern. Gegen den begründeten Ablehnungsentscheid kann Beschwerde an den Stiftungsrat geführt werden.

- 3. Angebot und Nutzung**

Abs. 1
Angebot

Die Stiftung bietet im Erlenhaus Einzelzimmer mit Nasszelle an.

Abs. 2
Nutzung

Jedes Zimmer kann nur von einer Person bewohnt werden. Ehepaare müssen zwei Zimmer mieten, wobei eines der beiden als gemeinsames Schlafzimmer genutzt werden kann.

Abs. 3
Haustiere

Das Halten von Haustieren ist im Erlenhaus nicht erlaubt.

4. Nachfrage

Abs. 1
Vorrang

Menschen, die ihre Schriften in Engelberg haben, werden bei der Aufnahme ins Erlenhaus bevorzugt.

Abs. 2
Anmeldung

Menschen, die ihre Schriften in Engelberg haben, müssen sich nicht vorsorglich im Erlenhaus anmelden. Die Anmeldung erfolgt erst, wenn der Entscheid für einen Eintritt gefällt wurde. Steht zu diesem Zeitpunkt kein freies Zimmer zur Verfügung, wird der oder die Angemeldete auf eine Dringlichkeitsliste gesetzt und bei der Suche nach einer Zwischenlösung in einer anderen Institution unterstützt.

Abs. 3
Aufnahmekriterien

Wird im Erlenhaus ein Zimmer frei, erfolgt die Aufnahme eines neuen Bewohners oder einer neuen Bewohnerin entsprechend der Dringlichkeit und der Eignung des Zimmers. Diese Kriterien werden von der Geschäftsleitung nach Rücksprache mit den Ärzten und gegebenenfalls mit den Angehörigen oder Beistandspersonen beurteilt. Gegen den Entscheid kann Beschwerde an den Stiftungsrat geführt werden.

5. Aufenthalt

Abs. 1
Aufenthaltstaxe

Die Aufenthaltstaxen werden für die Pension und Betreuung im Erlenhaus erhoben. Darin eingeschlossen sind Dienstleistungen, welche den Bewohnerinnen und Bewohnern Sicherheit, Struktur und Geborgenheit vermitteln. Verzichtet eine Bewohnerin auf Dienstleistungen, welche in der Aufenthaltstaxe enthalten sind, so hat dies keine Reduktion der Aufenthaltstaxen zur Folge.

Die jeweils geltende Aufenthaltstaxe ist im Dokument «Taxen und Preise» festgehalten, welches integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Abs. 2
In der Aufenthaltstaxe
inbegriffen:

- Zimmermiete
- Strom, Heizung, Wasseranschluss
- Radio-, TV- und Internetanschluss
- Patientenrufanlage mit Zubehör
- Benutzung der Allgemeinräume
- Erlenpark
- Drei Hauptmahlzeiten, Zwischenmahlzeiten, Früchte
- Alle Getränke, ausgenommen alkoholische Getränke
- Zimmerreinigung sowie Entsorgung der Abfälle
- Bett- und Frotteewäsche
- Waschen der Privatkleider
- Alltagsgestaltung, Aktivierung und Anlässe
- Beratung in Alltags- und Finanzierungsfragen
- Versicherung gegen Feuer-, Wasser- und Elementarschaden
- Haftpflichtversicherung

Abs. 3
In der Aufenthaltstaxe
nicht inbegriffen

- Verpflegung von Gästen
- Alkoholische Getränke
- Einkäufe am Kiosk
- Telefonanschluss und Gesprächstaxen
- Näh- und Flickarbeiten
- Wäschekennzeichnung
- Fahrten
- Begleitungen ausser Haus von mehr als 15 Minuten
- Podologie
- Coiffeuse
- Reinigung, Inventarisierung und Entsorgung nach Zimmerräumung
- Umzugskosten
- Zuschläge für besondere Angebote

Die Preise für Angebote, die nicht in der Aufenthaltstaxe inbegriffen sind, werden im Dokument «Taxen und Preise» festgehalten, welches integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

6. Pflegeleistungen

Abs. 1
Gesetzliche
Grundlagen

Die im Erlenhaus angebotenen Pflegeleistungen und die entsprechenden Kosten sind in folgenden Gesetzen geregelt:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10)
- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL, SR 832.104)
- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV, SR 832.112.31)
- Gesundheitsgesetz Obwalden (GDB 810.1)
- Reglement der Einwohnergemeinde Engelberg über die Beteiligung an den Pflegekosten vom 5. November 2010

Abs. 2
Pflegetaxen

Die Pflegetaxen haben ausschliesslich die Kosten für die gesetzlich umschriebenen Pflegeleistungen abzugelten. Daran haben sich die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Krankenkassen mit gesetzlich verankerten Beiträgen zu beteiligen. Die Restfinanzierung der Einwohnerinnen und Einwohner von Engelberg wird von der Einwohnergemeinde Engelberg übernommen und ist im Reglement über die Beteiligung an den Pflegekosten beschrieben. Ebenfalls in diesem Reglement ist die Übernahme der Pflegekosten für Bewohnerinnen und Bewohner aus übrigen Gemeinden im Kanton Obwalden und aus anderen Kantonen geregelt.

Die jeweils geltenden Pflögetaxen sind im Dokument «Taxen und Preise» festgehalten, welches integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Abs. 3
Hilfsmittel

Hilfsmittel wie Rollstuhl, Rollator, WC-Aufsatz etc. sind in der Pflögetaxe inbegriffen.

Abs. 4
Pflögemittel und
Gegenstände (MiGeL)

Die Pflögemittel und Gegenstände, welche gemäss MiGeL-Liste abgerechnet werden dürfen, werden durch die Stiftung Erlen direkt den Krankenkassen in Rechnung gestellt.

Abs. 5
Medikamente und
Therapien

Medikamente und Therapien werden individuell verrechnet.

7. Preisgestaltung und Bedarfsabklärung

Abs. 1
Taxen

Die Räume, Infrastruktur und Dienstleistungen des Erlenhauses werden kostendeckend angeboten. Der Stiftungsrat setzt mindestens einmal im Jahr die Aufenthalts- und Pflögetaxen aufgrund der Vollkostenrechnung des vorangehenden Jahres sowie aktueller Entwicklungen fest. Taxänderungen werden zwei Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt.

Abs. 2
Bedarfsabklärung

Die Abklärung des Pflögebedarfs mit dem zwölfstufigen System BESA (**B**ewohner-**E**instufungs- und **A**brechnungs-**S**ystem) erfolgt erstmals nach 14 Kalendertagen, dann periodisch jeweils nach sechs Monaten oder nach einer Statusveränderung. Aufgrund dieser Einstufung wird die entsprechende Pflögetaxe erhoben.

Im Falle einer Überprüfung der abgerechneten Leistungen durch die Krankenkasse ist das Heim gesetzlich verpflichtet, sämtliche Personendaten der Bewohnerin oder des Bewohners dem Versicherer herauszugeben. In diesem Umfang sind die zuständigen Pflögepersonen und der Arzt oder die Ärztin vom Arztgeheimnis und der Schweigepflicht enbunden. Aufgrund der gesetzlichen Grundlage bedarf es keiner persönlichen Einwilligung der Bewohnerin oder des Bewohners für die Datenherausgabe, die Akteneinsicht kann jedoch auf den Vertrauensarzt beschränkt werden.

8. Rechnungsstellung

Abs. 1
Monatsrechnung

Die Rechnungsstellung an den Bewohner oder die Bewohnerin erfolgt monatlich rückwirkend. Es wird eine detaillierte Rechnung erstellt. Der Beitrag der Krankenkasse wird direkt bei der jeweiligen Versicherung erhoben und die Restfinanzierung der zuständigen Gemeinde bzw. dem zuständigen Kanton in Rechnung gestellt.

Ein- und Austrittstage werden voll berechnet.

Abs. 2
Fälligkeit

Der Rechnungsbetrag ist innert dreissig Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungseingänge werden Verzugszinsen von 5% p.a. verrechnet.

9. Eintritt

Abs. 1
Vorbereitungen

Vor dem Eintritt treffen die zuständigen Fachpersonen die nötigen Vorbereitungen. Die zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner und ihre Vertretungen haben eine Mitwirkungspflicht.

Abs. 2
Vertrag

Zeitnah zum Eintrittstermin ist der individuelle Bewohnervertrag, basierend auf dieser Rahmenvereinbarung und dem Dokument «Taxen und Preise» zu unterzeichnen.

Abs. 3
Vorauszahlung

Beim Eintritt für einen Langzeitaufenthalt ist eine vom Stiftungsrat festgelegte Vorauszahlung zu bezahlen, die im Dokument «Taxen und Preise» festgehalten ist. Diese wird separat in Rechnung gestellt, wird nicht verzinst und mit der letzten Monatsrechnung verrechnet.

Abs. 4
Einleben im Erlenhaus

Die Bewohnerinnen und Bewohner werden beim Eintritt über den Alltag und die Abläufe im Erlenhaus informiert und beim Einleben unterstützt.

10. Zimmer

Abs. 1
Übergabe und Schlüssel

Vor dem Eintritt findet im Zimmer eine Grundreinigung sowie eine technische Überprüfung statt. Auf Wunsch wird ein Badge (elektronischer Zimmerschlüssel) vergeben. Mit Einverständnis der Bewohnerinnen und Bewohner können weitere Badges programmiert und abgegeben werden.

Abs. 2
Möbliierung

Das Zimmer ist mit einem Einbauschränk, einem Pflegebett und einem Nachttisch möbliert. Lichtquellen, Stühle und Vorhänge werden angeboten. Der Bewohner/die Bewohnerin hat das Recht, das Zimmer mit ausgewählten persönlichen Möbeln und Gegenständen einzurichten und Bilder aufzuhängen. Teppiche sind mit Blick auf die Sturzgefahr nicht erlaubt.

Abs. 3
Veränderungen und Schäden

Veränderungen am Zimmer können nur in Absprache mit der Geschäftsleitung vorgenommen werden, ohne Anspruch auf einen allfälligen Mehrwert. Die Behebung von Schäden im Zimmer wird in Rechnung gestellt..

11. Schutz und Unterstützung

Abs. 1
Schutzverpflichtung

Die Stiftung verpflichtet sich, die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner zu schützen. Werthaltungen, kulturelle Prägungen und die Weltanschauung werden respektiert, biographische Gewohnheiten und spirituelle Bedürfnisse unterstützt.

Abs. 2 Bewegungsfreiheit	Die Stiftung verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Bewohnerinnen und Bewohner nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Die Massnahmen dienen dazu, eine ernsthafte Gefährdung für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerinnen und Bewohner abzuwenden. Bewegungseinschränkende, aber auch bewegungssichernde Massnahmen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den zuständigen Vertrauenspersonen erklärt und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben dokumentiert
Abs. 3 Kontakte nach aussen	Die Bewohnerinnen und Bewohner haben das Recht, ihr Leben so weit wie möglich in gewohntem Rahmen weiterzuführen. Kontakte nach aussen werden gefördert. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden die Transporte und persönlichen Besorgungen von den Angehörigen übernommen.
Abs. 4 Menschen mit Demenz	Für Menschen mit Demenz, welche einen erhöhten Betreuungsbedarf aufweisen, steht die Tagesstätte «Steimandli» zur Verfügung. Über die Aufnahme entscheidet nach Rücksprache mit den Angehörigen abschliessend die Geschäftsleitung.

12. Wertgegenstände und Finanzen

Abs. 1 Wertgegenstände	Wertgegenstände (Bilder, antike Möbel etc.) sind von den Bewohnerinnen und Bewohnern zu versichern. Kostbarer Schmuck ist in einem Bankschliessfach aufzubewahren. Kleine Schmuckstücke können im Tresor in der Administration hinterlegt werden. Die Stiftung übernimmt für Verluste von Wertgegenständen im Zimmer keine Haftung.
Abs. 2 Sackgeldkonto	Die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Möglichkeit, bei der Administration ein zinsloses Sackgeldkonto zu errichten. Über dieses können Geldbezüge wie bei einer Bank getätigt werden. Für die Aufbewahrung von Bargeld im Zimmer haftet die Stiftung nur über einen Betrag von höchstens Fr. 50.00.

13. Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner

Abs. 1 Freie Arztwahl	Die Bewohnerinnen und Bewohner haben das Recht auf freie Arztwahl. Die ärztliche Versorgung durch Hausärzte und Hausärztinnen von Engelberg wird empfohlen.
Abs. 2 Spitalaufenthalt	Nach einem Spitalaufenthalt ist die Rückkehr des Bewohners oder der Bewohnerin garantiert, sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen.
Abs. 3 Patientenverfügung	Einer in gültiger Form eingereichten Patientenverfügung wird im gesetzlichen Rahmen Folge geleistet.

14. Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner

- Abs. 1
Stellvertretung
Finanzen
- Die Bewohnerinnen und Bewohner verpflichten sich, durch Erteilung einer Bankvollmacht an eine namentlich zu nennende Vertrauensperson die Bezahlung der Rechnungen sicher zu stellen. Bei fehlender stellvertretender Unterstützung im privaten Umfeld wird die Erwachsenenschutzbehörde informiert.
- Abs. 2
Vorsorgevollmacht
und Ansprechperson
- Die Bewohnerinnen und Bewohner verpflichten sich, die Stiftung über das Vorliegen eines Vorsorgeauftrags zu informieren und die Namen der bei Eintreten des Vorsorgefalls legitimierten Personen zu nennen. Liegt keine Vorsorgevollmacht vor, ist der Name einer ersten Ansprechperson zu nennen, welche sich verpflichtet, weitere Ansprechpartner zu informieren. Bei fehlender stellvertretender Unterstützung in den Bereichen Gesundheit und Aufenthalt wird die Erwachsenenschutzbehörde informiert.
- Abs. 3
Assistierter Suizid und
freiwilliger Verzicht
auf Nahrung und
Flüssigkeit
- Die Bewohnerinnen und Bewohner verpflichten sich, vor dem Entscheid für einen assistierten Suizid oder einem freiwilligen Verzicht auf Nahrung und Flüssigkeit ein Mitglied der Geschäftsleitung zu informieren. Es gelten die aktuellen Rahmenbedingungen.
- Abs. 4
Sorgfalt und
Informationspflicht
- Die Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, das Zimmer und das Mobiliar mit aller Sorgfalt zu behandeln und die Stiftung über allfällige Schäden zu informieren.
- Abs. 5
Zutritt zum Zimmer
- Die Bewohnerinnen und Bewohner haben den Mitarbeitenden der Stiftung auf Anfrage Zutritt zum Zimmer zu gewähren.
- Zur Erfüllung vereinbarter Dienstleistungen und bei drohender Gefahr dürfen die Mitarbeitenden auch bei Abwesenheit und ohne Vorinformation das Zimmer betreten.

16. Angehörige

- Abs. 1
Information
- Die von den Bewohnerinnen und Bewohnern legitimierten Angehörigen werden von der Stiftung auf Anfrage oder in dringenden Fällen auch proaktiv informiert.
- Abs. 2
Besuchsrecht
- Die engsten Angehörigen der Bewohnerinnen und Bewohner (Partner und Partnerinnen, Kinder, engste Bezugspersonen) haben jederzeit Zutritt zum Bewohnerzimmer. Für alle anderen Angehörigen gelten die Besuchszeiten.

17. Konflikte und Beschwerden

- Abs. 1
Grundsatz Die Stiftung pflegt eine lösungsorientierte Konfliktkultur. Sie bemüht sich aktiv um eine nichtstreitige Beilegung von Differenzen, wenn nötig unter Beizug einer externen Fachperson oder Fachstelle.
- Abs. 2
Konflikte unter den Bewohnerinnen und Bewohnern Konflikte unter den Bewohnerinnen und Bewohnern werden durch die Geschäftsleitung vermittelt und geregelt.
- Abs. 3
Konflikte zwischen Bewohnerinnen / Bewohner und Mitarbeitenden Konflikte zwischen Bewohnerinnen bzw. Bewohner und Mitarbeitenden werden durch die Geschäftsleitung vermittelt und geregelt.
- Abs. 4
Beschwerden Beschwerden im Zusammenhang mit dem Aufenthalt sowie der Pflege und Betreuung werden in erster Instanz durch die Geschäftsleitung und in zweiter Instanz durch den Stiftungsrat bearbeitet.
- Abs. 5
Gerichtsstand und anwendbares Recht Gerichtsstand ist der Sitz der Stiftung. Es gelten die entsprechenden kantonal- und bundesrechtlichen Bestimmungen.


18. Beendigung des Aufenthaltsverhältnisses

- Abs. 1
Todesfall Wird das Aufenthaltsverhältnis durch den Tod der Bewohnerin oder des Bewohners beendet, sind die im Dokument «Taxen und Preise» festgehaltenen Todesfall- und Reinigungskosten zu leisten. Das Zimmer ist innert zehn Tagen zu räumen.
- Abs. 2
Kündigung Der Aufenthaltsvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf Ende jedes Monats gekündigt werden. Das Zimmer ist am letzten Tag der Kündigungsfrist zu räumen und es sind die im Dokument «Taxen und Preise» festgehaltenen Reinigungskosten zu leisten.

19. Verabschiedung und Inkraftsetzung

- Abs. 1
Verabschiedung durch den Stiftungsrat Diese Vereinbarung wurde an der Stiftungsratssitzung vom 30. Oktober 2024 verabschiedet.
- Abs. 2
Inkrafttreten Diese Rahmenvereinbarung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Stiftung Erlen Engelberg


Martin Weissen,
Präsident des Stiftungsrates


Theres Meierhofer-Laufer,
Betriebsleitung